



Januar 2023

KINDESWOHL - BASIS UND WEGWEISER PROFESSIONELLER ERZIEHUNG

Fachlich legitimes, rechtmäßiges Handeln - Kindeswohlsicherndes Entscheiden in Behörden

I. Grundlagen

Das „Kindeswohl“ umschließt das körperliche, geistige und seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen, nachfolgend gleichgesetzt mit „jungen Menschen“. In der professionellen Erziehung besteht vor allem dann die Gefahr, dass das Kindeswohl verletzt wird¹, wenn von Eltern/ Vormündern beauftragte Erziehungsverantwortlich pädagogische Grenzsetzungen aussprechen oder solche physisch/ aktiv in die Tat umsetzen².

Für Schulen, Internate, Kitas, Jugendhilfe, Eingliederungshilfe sowie Kinder-/ Jugendpsychiatrie stellen wir uns offenen Fragen im Thema „Handlungssicher in grenzwertiger Erziehungssituation“³: Welche fachliche und welche rechtliche Bedeutung hat das Kindeswohl in der Abgrenzung zum Machtmissbrauch? Welchen Stellenwert nimmt in der fachlichen Auslegung des Kindeswohls die „fachliche Legitimität“ des Handelns ein? Was beinhaltet „fachliche Legitimität“? In diesem Zusammenhang kann vorab auf „Handlungsleitsätze der Erziehungshilfe“⁴ hingewiesen werden, entwickelt von der „Initiative Handlungssicherheit“⁵. Das „Projekt Pädagogik und Recht“ ist Mitglied in der Initiative.

In grenzwertigen Situationen muss im Interesse des Kindesschutzes Handlungssicherheit gewährleistet sein: das erfordert nachvollziehbare Auslegungen des Begriffs „Kindeswohl“. Auf der rechtlichen

¹ Das heißt in „grenzwertigen Situationen“

² Verbale Grenzsetzungen: Regeln, Verbote, Konsequenzen, Strafen; physische/ aktive Grenzsetzungen: Festhalten zur Beendigung eines Gesprächs, Wegnahme eines Handys zur Beruhigung oder gemeinsames Durchsuchen des Zimmers bei Drogenverdacht

³ Laut eigener Umfrage wird das Thema zum Teil tabuisiert: Erziehungsverantwortlicher wollen sich vor Konsequenzen des Trägers/ Anbieters bzw. vor Rechtfertigungsdruck gegenüber kontrollierenden Behörden schützen → <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2021/03/Missstaende-in-professioneller-Erziehung-Praxisberichte.pdf>

⁴ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2022/04/Handlungsleitsaetze-10.4.2022-1.pdf>

⁵ <https://www.netquali-bb.de/initiative-handlungssicherheit/>

Kindeswohl- Ebene sprechen Juristen vom gesetzlich nicht erläuterten „unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl“⁶. Generelle Auslegungshilfen stehen nicht zur Verfügung. Vielmehr muss in jedem Einzelfall eine eigenständige Einschätzung erfolgen.

Vorab ist auf Folgendes hinzuweisen:

- **Professionelle Erziehung** bedeutet, dass Erziehungsverantwortliche im Auftrag sorgeberechtigter Eltern und Vormünder junge Menschen in ihrer „Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern“ (§ 1 Sozialgesetzbuch/ SGB VIII/ Schulgesetze).
- **Für die Erziehungsverantwortlichen** ist das Kindeswohl in **Abgrenzung zum Gegenpool des Machtmissbrauchs** von immenser Bedeutung. Nachfolgend wird der Lösungsweg „fachlicher Legitimität“ geöffnet, in einer integrativ fachlich- rechtlicher Kindeswohl- Betrachtung, wonach in der Erziehung nur fachlich legitimes Handeln rechtmäßig sein kann und „Machtmissbrauch“ ausgeschlossen ist.
- **„Fachlich legitim“ bedeutet, dass pädagogisches Handeln im Sinne des Verfolgens eines Erziehungsziels nachvollziehbar ist**, als zielführende Pädagogik schlüssig begründet: Begründungen dürfen nicht ausschließlich auf die eigene pädagogische Haltung ausgerichtet sein, vielmehr haben sie objektivierbaren Entscheidungskriterien zu folgen, die als Kindeswohl- Auslegungshilfe generell beschrieben sind und - vorbehaltlich der pädagogischen Indikation des Einzelfalls - Orientierung bieten (Ziffer VIII.6)⁷.
- **Erziehungsverantwortliche stehen in der besonderen Herausforderung eines entgegengesetzte Ziele ausweisenden gesellschaftlichen Doppelauftrags.** Sie üben ihre Verantwortung in einem Zielkonflikt und dadurch bedingtem „Spannungsfeld Pädagogik - Recht“ aus. Der primäre Erziehungsauftrag „Förderung der Persönlichkeitsentwicklung“ ist konfrontiert mit dem Auftrag, die Kindesrechte zu beachten: einerseits in grenzsetzender Erziehung diese nicht zu verletzen, andererseits in Situationen der „Gefahrenabwehr“ bei Eigen- oder Fremdgefährdung eines jungen Menschen, etwa einem körperlichen Angriff, rechtliche Voraussetzungen zu beachten.
- Pädagogische Herausforderungen und Situationen der „Gefahrenabwehr“ nehmen tendenziell zu, auch bei immer jüngeren Kindern. Erziehungsverantwortliche sehen sich zunehmend **mit gewalttätigen jungen Menschen konfrontiert** („Systemsprenger“). Sie sind im „Spannungsfeld Erziehung - Recht“ sowohl in ihrem Erziehungsauftrag als auch in Bezug auf die „Gefahrenabwehr“ bei körperlichen Angriffen in besonderer Weise gefordert. Ursache ist das Scheitern elterlicher Erziehung.
- **Zuständige Behörden** (Jugendamt, Landesjugendamt, Schulaufsicht) sichern das Kindeswohl durch Beratung präventiv, in ihrer Aufsichtsfunktion „staatlichen Wächteramts“⁸ reaktiv. In der Aufsichtsfunktion müssen Entscheidungen im Sinne des Kindeswohls nachvollziehbar sein, das heißt, dass Begründungen schlüssig den Kindeswohl- Voraussetzungen entsprechen (Rechtsstaatsprinzip „Rechtmäßigkeit der Verwaltung“). Andernfalls läge auf dieser Ebene mittelbarer Verantwortung „Machtmissbrauch“ vor.

Bevor nachfolgend ein integriert fachlich- rechtlicher Lösungsansatz angeboten wird, der dem Prinzip fachlicher Legitimität Rechnung trägt (Ziffer IV.), ist eine fachliche und rechtliche Analyse bestehender Strukturen und Vorgaben erforderlich (Ziffern II. - III).

⁶ <https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/kindeswohl-und-kindeswohlgefaehrung/begriffsbestimmungen/>

⁷ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2022/12/Fachdiskurs-Subjektivitaetsfalle-Projekt-3.pdf>

⁸ Das „staatliche Wächteramt“ (Art. 6 II Grundgesetz/ GG): Begründungen müssen im Sinne der Sicherung des Kindeswohls schlüssig sein, dürfen nicht nur auf persönlicher Position basieren.

II. Von der Kindeswohl- Sicherung zur Kindeswohlgefährdung

Zu unterscheiden sind vier Kindeswohl- Stufen:

- a. **Sicherung des Kindeswohls durch fachlich legitimes Entscheiden und Handeln**, sowohl auf der unmittelbaren Ebene Erziehungsverantwortlicher als auch auf der Ebene beratender und kontrollierender Behörden. Diese Voraussetzung für das Heranwachsen junger Menschen zu eigenverantwortlicher, gemeinschaftsfähiger Persönlichkeit ist auf beiden Ebenen zu beachten. Dabei muss freilich die Frage gestellt werden, ob Landesjugendämter ihrerseits einer funktionierenden Fachaufsicht unterliegen⁹.
- b. **Beeinträchtigung des Kindeswohls**: jede Grenzsetzung greift in ein Kindesrecht ein; das bedeutet aber nicht automatisch, dass das Kindesrecht auch verletzt ist; das ist erst in der 3. Stufe der Fall
- c. **Verletzung des Kindeswohls durch fachlich illegitimes Handeln**, etwa bei Grenzsetzungen oder durch Nichtwahrnehmen der Erziehungsverantwortung, zum Beispiel eine verbal in Aussicht gestellte physische/ aktive Grenzsetzung nicht umsetzen und damit an pädagogischer Glaubwürdigkeit verlieren
- d. **Kindeswohlgefährdung** bei einmaliger Verletzung des Kindeswohls (Stufe 3), verbunden mit einer voraussichtlich nachhaltig negativen Wirkung¹⁰: bei prognostizierter andauernder Gefahr für die Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in körperlicher, geistiger oder seelischer Hinsicht, zum Beispiel bei Vernachlässigung. Vernachlässigung liegt vor, wenn aufgrund fehlender oder unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder nur mangelhaft befriedigt werden, mit der Prognose chronischer körperlicher, geistiger oder seelischer Unterversorgung. Bei Lebens- bzw. erheblicher Gesundheitsgefahr oder bei einer Straftat am jungen Menschen ist bereits mit einer einmaligen Handlung eine Kindeswohlgefährdung gegeben.

III. Handlungsunsicherheiten Erziehungsverantwortlicher und zuständiger Behörden

Während die rechtliche Erziehungsgrenze zum Machtmissbrauch beschrieben ist, wenn auch mit „unbestimmtem Rechtsbegriff Kindeswohl“ unklar, fehlen bisher Aussagen zur fachlichen Legitimität, ist die rechtliche Erziehungsgrenze durch eine inhaltliche Beschreibung zur fachlichen Legitimität nicht konkretisiert.

1. Unklarheit im Rechtsbegriff Kindeswohl und fehlende Beschreibung fachlicher Legitimität

Ausreichende Handlungssicherheit ist im Interesse des Kindesschutzes aber wichtig. Die Praxis braucht folglich in der Abgrenzung zum Machtmissbrauch Orientierung. Das „Kindeswohl“ ist durch einen „Handlungsrahmen fachlicher Legitimität“ zu konkretisieren (Ziffer III).

2. Die Fachwelt hat angesichts der beschriebenen Herausforderungen die Aufgabe, einen fachlichen „Beurteilungsspielraum“¹¹ zu entwickeln, der orientierungshalber als „Handlungsrahmen fachlicher Legitimität“ die fachliche Erziehungsgrenze ausweist, die wiederum den „unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl“ und damit die rechtliche Erziehungsgrenze konkretisiert: in einem „Diskurs fachlicher Legitimität“.

⁹ Erfahrungen des Projektleiters in langjähriger Landesjugendamt- Verantwortung lassen daran zweifeln.

¹⁰ Ausgenommen Lebensgefahr oder erhebliche Gesundheitsgefahr

¹¹ Der Begriff „Beurteilungsspielraum“ ist juristischer Natur. Als „Beurteilungsspielraum“ wird jener Spielraum bezeichnet, der Behörden (z.B. Jugendamt/ Landes-, Schulaufsicht) bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe von der Rechtsprechung zugewiesen ist. Dieser Spielraum begrenzt für Verwaltungsgerichte deren Überprüfung auf die Frage, ob er beachtet wurde. Die Gerichte sind also bei der Überprüfung behördlicher Entscheidungen an den Inhalt des „Beurteilungsspielraums“ gebunden.

Der **Überprüfung fachlicher Legitimität**, sei es auf der unmittelbaren Ebene Erziehungsverantwortlicher durch Reflexion oder auf der Ebene mittelbar verantwortlicher, beratender/ kontrollierender Behörden bzw. der Gerichte, sollte ein genereller „**Handlungsrahmen fachlicher Legitimität**“ zugrunde liegen, dokumentiert in „**Handlungsleitsätzen professioneller Erziehung**“. Darin sollten etwa physische/ aktive Grenzsetzungen bewertet werden, die als fachlich legitime Handlungsoptionen in grenzwertigen Situationen des Erziehungs- alltags geeignet sind, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen, vorbehaltlich der pädagogischen Indikation des Einzelfalls. Entsprechende Feststellungen wären zum Beispiel wichtig für physische/ aktive Grenzsetzungen wie „Festhalten zur Gesprächsfortführung“ oder „Wegnahme eines Handys“. Auch der Unterschied zwischen fachlich legitimem, freiheitsbeschränkendem Handeln (zum Beispiel eine „Auszeit“ im Zimmer des jungen Menschen) und „freiheitsentziehenden Maßnahmen“ (zum Beispiel zur Abwendung eines körperlichen Angriffs des jungen Menschen/ § 1631b II BGB) sollte praxisbezogen erklärt werden.

Die mit der Überprüfbarkeit des Handelns Erziehungsverantwortlicher unter dem Aspekt fachlicher Legitimität verbundene Objektivierung des Kindeswohlbegriffs stärkt den Kinderschutz, wirkt ausschließlich subjektiven Entscheidungen entgegen. Zugleich wird auch der Beliebigkeitsgefahr ausschließlich subjektiver, haltungsorientierter Behördenentscheidungen entgegengewirkt. Gleichwohl bleibt, trotz der Objektivierung im Rahmen der fachlichen Legitimität, in gewissem Umfang eine persönliche Kindeswohl- Beurteilung bestehen.

3. Erziehungsauftrag ohne fachliche und eindeutige rechtliche Erziehungsgrenzen

In ihrer Kindeswohl- Bindung delegieren Sorgeberechtigte mit dem Erziehungsauftrag die Durchführung der Erziehung im Rahmen der Vorhersehbarkeit sowie fachlicher Legitimität und Rechtmäßigkeit auf professionell Erziehungsverantwortliche wie zum Beispiel Lehrer*innen, Erzieher*innen und Sozialpädagog*innen. Diesen stehen - wie bereits erläutert - in der Abgrenzung zum Machtmissbrauch keine fachliche und keine eindeutige rechtliche Erziehungsgrenze zur Verfügung.

4. Unsicherheit in der Abgrenzung Kindeswohlverletzung von Kindeswohlgefährdung

Neben Erziehungsverantwortlichen und beratenden/ kontrollierenden Behörden zugemuteter Unklarheit in der Kindeswohl- Auslegung, die sich auf deren Handlungssicherheit und damit den Kinderschutz negativ aus- wirkt, besteht auch in der **Frage, wann aus einer Kindeswohlverletzung eine Kindeswohlgefährdung resultiert**, keine ausreichende fachliche und rechtliche Hilfestellung. In jedem Einzelfall ist vielmehr die Prognose zu stellen, ob eine auf Dauer ausgelegte Kindeswohlgefährdung vorliegt. Ob die Schwelle zur Kindeswohlgefährdung erreicht ist, bedarf einer komplexen fachlichen Einschätzung, die hohe Anforderungen an die Fachkräfte und die Justiz stellt. Allein bei Lebens- oder erheblicher Gesundheitsgefahr eines jungen Menschen spielt die Prognose keine Rolle, resultiert aus einmaliger Kindeswohlverletzung automatisch eine Kindeswohlgefährdung. Wir haben in unseren bundesweiten Seminaren und in sonstigen Kontakten leider feststellen müssen, dass unter anderem Behörden, insbesondere Jugendämtern, der Unterschied zwischen Kindeswohlverletzung und Kindeswohlgefährdung nicht immer geläufig ist und damit zum Teil vorschnell eine Kindeswohlverletzung mit einer Kindeswohlgefährdung gleichgesetzt wird, mit erheblichen Auswirkungen auf den jungen Menschen und dessen sorgeberechtigten Eltern und Vormünder, etwa als Anordnung einer Inobhutnahme oder als gerichtlich initiiertes Eingriff in das Sorgerecht (§ 1666 BGB).

5. Die Handlungssicherheit beratender/ kontrollierender Behörden ist nicht gewährleistet

Die aus dem unklaren Kindeswohl- Begriff resultierende Handlungsunsicherheit der Erziehungsverantwortlichen wirkt sich auch auf beratende/ kontrollierende Behörden wie Jugend-/ Landesjugendämter und Schulaufsicht aus. Diesen Behörden sind in ihrer Kindeswohl- Auslegung keine gesetzlichen Vorgaben gesetzt. Vielmehr müssen sie in jedem Einzelfall eine spezifische, auf die jeweilige Erziehungssituation ausgerichtete Bewertung vornehmen, ob Entscheidungen Erziehungsverantwortlicher und daraus resultierenden Handelns dem Kindeswohl entsprechen oder aber dieses verletzen.

6. Ein „Diskurs fachliche Legitimität“ ist erforderlich

Die pädagogische Fachwelt sollte sich der Notwendigkeit eines Fachdiskurses stellen, um den Rahmen fachlich legitimen Handelns in grenzwertigen Erziehungssituationen generell zu beschreiben¹².

Ziele des "Diskurses fachliche Legitimität“:

- **Im fachlichen Kontext:** Stärkung der Handlungssicherheit Erziehungsverantwortlicher durch Beschreiben von Erziehungsgrenzen „fachlicher Legitimität“ in grenzwertigen Erziehungssituationen: Handlungsrahmen fachlicher Legitimität¹³. Zur fachlichen Umschreibung des Kindeswohl- Begriffs:¹⁴
- **Weiterhin im fachlichen Kontext:** Stärkung der Professionalität und des Selbstverständnisses der in der professionellen Erziehung verantwortlichen Pädagog*innen. Warum lassen sich pädagogische Fachkräfte von Juristen erklären, was "Erziehung" ausmacht? Kein Arzt würde sich von einem Richter die Grenzen der Medizin erklären lassen, pocht vielmehr auf die allgemein gültigen "Regeln ärztlicher Kunst". Ziel sollte es daher sein, „Handlungsleitsätze professioneller Erziehung“ zu entwickeln und zum Beispiel mit ihrer fachlichen Erziehungsgrenze „fachlicher Legitimität“ Richtern zur Verfügung zu stellen. Diese prüfen dann nur noch, ob die Leitsätze beachtet sind, ob ein "pädagogischer Kunstfehler" vorliegt. Die Leitsätze selbst hat die/er Richter*in nicht in Frage zu stellen. Die „Initiative Handlungssicherheit“, deren Mitglied das Projekt ist, hat mit eigenen „Handlungsleitsätzen der Erziehungshilfe“ den Einstieg in einen Fachdiskurs erleichtert¹⁵
- **Im rechtlichen Kontext:** beratenden und kontrollierenden Behörden einen „Beurteilungsspielraum“¹⁶ zur Auslegung des Begriffs „Kindeswohl“ an die Hand geben, der den „unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl“ und das gesetzliche „Gewaltverbot“ konkretisiert.
- Das Thema „Handlungssicher in herausforderndem Erziehungsalltag“ **enttabuisieren**
- Die in § 8b II Nr.1 SGB VIII für Einrichtungsträger der Jugendhilfe zugrunde gelegten „**fachlichen Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt**“ ermöglichen es, gegenüber Eltern/ Vormündern und zuständigen Behörden die eigene pädagogische Grundhaltung zu öffnen, etwa zu physischen/ aktiven Grenzsetzungen. Ohne die Basis eines Handlungsrahmens fachlicher Legitimität ist das nicht vorstellbar und wohl auch der Grund, warum bisher „fachliche Handlungsleitlinien“ der Einrichtungsträger kaum existieren.

¹² <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2022/12/Fachdiskurs-Subjektivitaetsfalle-Projekt-3.pdf>

¹³ Es handelt sich um Situationen, die mit der Gefahr einer Kindesrechtsverletzung verbunden sind, etwa im Kontext pädagogischer Grenzsetzungen.

¹⁴ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2023/01/Kindeswohl-fachlich-rechtliche-Beschreibung-5.pdf>

¹⁵ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2022/04/Handlungsleitsaetze-10.4.2022-1.pdf>

¹⁶ Der Begriff „Beurteilungsspielraum“ ist juristischer Natur. Als „Beurteilungsspielraum“ wird jener Spielraum bezeichnet, der Behörden (z.B. Jugendamt/ Landes-, Schulaufsicht) bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe von der Rechtsprechung zugewiesen ist. Dieser Spielraum begrenzt für Verwaltungsgerichte deren Überprüfung auf die Frage, ob er beachtet wurde. Die Gerichte sind also bei der Überprüfung behördlicher Entscheidungen an den Inhalt des „Beurteilungsspielraums“ gebunden..

IV. Die fachliche Kindeswohl- Voraussetzung „fachliche Legitimität“

Das Kindeswohl ist von einem **Spannungsfeld zwischen Pädagogik und Recht** geprägt, von einem Zielkonflikt, mit dem Erziehungsverantwortliche¹⁷ bei pädagogischen Grenzsetzungen konfrontiert sind: jede Grenzsetzung greift automatisch in ein Kindesrecht und somit in das Kindeswohl ein. Dieser Zielkonflikt wird bisher fachlich pädagogisch kaum thematisiert, auch die Rechtslehre bietet keine praxisgerechte Lösung an.

Die „fachliche Legitimität“ als Lösungsweg:

- der beschriebene Zielkonflikt wird dadurch gelöst, dass der durch eine Grenzsetzung bedingte Eingriff in ein Kindesrecht - häufig die „allgemeine Handlungsfreiheit“ des Art 2 GG betreffend - bei fachlicher Legitimität rechtmäßig ist, ein Kindesrecht erst bei fachlicher Illegitimität verletzt wird. Grundsätzlich darf davon ausgegangen werden, dass Grenzsetzungen pädagogisch zielführend und begründbar, mithin fachlich legitim sind. Erst dann, wenn eine Grenzsetzung fachlich illegitim ist, etwa als Einschluss in einem Zimmer ohne Begleitung¹⁸, muss von einer Kindesrechtsverletzung ausgegangen werden, die mit Machtmissbrauch gleichzusetzen ist. Wegschließen ohne Begleitung, zum Beispiel in einem so genannten „Time Out Raum“, kann schon deswegen nicht pädagogisch zielführend sein, das heißt nachvollziehbar geeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen, weil es nicht geeignet ist, einen jungen Menschen zu beruhigen..
- **„Fachlich legitim“ handeln Erziehungsverantwortliche, wenn ihr Handeln aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft (Perspektivwechsel) geeignet ist, ein Erziehungsziel im Rahmen von Eigenverantwortlichkeit und/ oder Gemeinschaftsfähigkeit zu verfolgen.**
- Der Rahmen fachlicher Legitimität öffnet die Möglichkeit, den „unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl“ auf der pädagogischen Fachebene zu konkretisieren.
- **Die Bedeutung der fachlichen Legitimität wird durch diesen Kernsatz erkennbar: in der professionellen Erziehung kann nur fachlich legitimes Handeln rechtmäßig sein;** damit ist die Vorrangigkeit der fachlichen Erziehungsgrenze gegenüber der rechtlichen erstmals betont und die Abhängigkeit der Pädagog*innen von juristischen Festlegungen entscheidend relativiert.

V. Die rechtlichen Kindeswohl- Voraussetzungen - sonstige rechtliche Anforderungen

Das Kindeswohl ist im rechtlichen Kontext gesichert, wenn kein Kindesrecht verletzt wird. Das **Kindeswohl** leitet seine Bedeutung aus den Kindesrechten ab, die insbesondere im Kontext verbaler und physischer/ aktiver Grenzsetzungen nicht verletzt werden dürfen. Wichtige Kindesrechte in der Erziehung sind das „Recht auf Förderung der Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (für die Jugendhilfe siehe § 1 SGB VIII) und das „Recht auf gewaltfreie Erziehung“ (§ 1631 II Bürgerliches Gesetzbuch/ BGB), das sich aus dem seit dem Jahr 2001 geltenden **„Gewaltverbot der Erziehung“** ableitet.

Neben der rechtlichen Kindeswohl- Ebene sind weitere rechtliche Anforderungen zu beachten:

- Es besteht das rechtliche Erfordernis, dass Erziehungsverantwortliche in ihrem Handeln der **Zustimmung Sorgeberechtigter** bedürfen. Das ist für im Zeitpunkt des Erziehungsauftrags nicht vorhersehbare Maßnahmen relevant, zum Beispiel für physische/ aktive Grenzsetzungen, die außerhalb für Sorgeberechtigte vorhersehbarer Erziehungsroutine liegen. Für Maßnahmen im Kontext vorhersehbarer Routine gilt unter

¹⁷ im rechtlichen Sinn „Erziehungsberechtigte“

¹⁸ Wegschließen ohne Begleitung, zum Beispiel in einem so genannten „Time Out Raum“, kann schon deswegen nicht pädagogisch zielführend sein, das heißt nachvollziehbar geeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen, weil es nicht geeignet ist, einen jungen Menschen zu beruhigen.

juristischem Aspekt eine so genannte „stillschweigende Zustimmung“. Für nicht vorhersehbare Maßnahmen sollten Träger/ Anbieter durch im Zeitpunkt des Erziehungsauftrags (z.B. Aufnahme des jungen Menschen) Sorgeberechtigten vorgelegte „fachliche Handlungsleitlinien“ ihre pädagogische Grundhaltung öffnen. „Fachliche Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt“ sieht der Gesetzgeber für die Jugendhilfe seit dem Jahr 2012 (Bundeskinderschutzgesetz) in § 8b II Nr.1 SGB VIII vor. Solche „fachlichen Handlungsleitlinien“ können einzelne ausdrückliche Zustimmungen Sorgeberechtigter im Erziehungsalltag entbehrlich machen (Bemerkung: wo existieren derartige Leitlinien?).

- Bei „freiheitsentziehenden Maßnahmen“ in Einrichtungen der Erziehungshilfe bzw. Eingliederungshilfe¹⁹ ist nach § 1631b II BGB seit 2017 eine richterliche Genehmigung erforderlich, wie bereits zuvor bei „geschlossener Unterbringung“ nach § 1631b I BGB. Wichtig ist in diesem Kontext, zwischen fachlich legitimem, pädagogisch zielführendem Handeln wie „Auszeit im Zimmer eines jungen Menschen“ und „freiheitsentziehenden Maßnahmen“ wie „am Boden fixieren“ bei dessen körperlichem Angriff. Letztere sind nicht pädagogisch einzuordnen, vielmehr Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ bei Eigen- oder Fremdgefährdung eines jungen Menschen. In der Kinder- und Jugendpsychiatrie wird in diesem Zusammenhang im Sinne von „Fesselung zur Verabreichung einer Medikation“ von „Fixierung“ gesprochen..
- Im gesetzlichen, höchstpersönlichen **Taschengeldanspruch** eines jungen Menschen darf das Taschengeld nicht ohne dessen Zustimmung verwendet werden²⁰.

VI. Der Wechselbezug fachlicher und rechtlicher Kindeswohl- Voraussetzungen

- **Vorrangigkeit der fachlichen Kindeswohl- Grenze:** nur bei fachlich legitimem Handeln sind die Kindesrechte gesichert: **in der Erziehung kann nur fachlich legitimes Handeln rechters sein kann, fachliche Legitimität ist Voraussetzung für rechtmäßiges Handeln.** Durch die Vorrangigkeit der fachlichen Legitimität gegenüber rechtlichen Erziehungsgrenzen wird die Abhängigkeit von rechtlichen Anforderungen relativiert²¹. Voraussetzung ist allerdings, dass die pädagogische Fachwelt in einem „Diskurs fachlicher Legitimität“ „Handlungsleitsätze professioneller Erziehung“ entwickelt (Ziffer VIII.6).
- da ohne fachlich legitimes Handeln das Erziehungsziels der Gemeinschaftsfähigkeit nicht verfolgt werden kann, ist von fachlicher Illegitimität auszugehen, wenn Erziehungsverantwortliche rechtswidrig handeln, insbesondere ein Kindesrecht verletzen, zum Beispiel bei Nichtbeachten des Nichtraucher-schutzes.

VII. Auswirkungen des Lösungsansatzes „fachliche Legitimität“

Das Erfordernis „fachlicher Legitimität“ beeinflusst die Handlungssicherheit in unmittelbarer bzw. mittelbarer Kindeswohl- Verantwortung unterschiedlich:

- **Erziehungsverantwortliche:** „Handlungsleitsätze professioneller Erziehung“ sind geeignet, die Handlungssicherheit in grenzwertigen Erziehungssituationen zu stärken. Zusätzlich können die in § 8b II Nr.1 SGB VIII genannten „Fachlichen Handlungsleitlinien“ die Arbeit erleichtern (Ziffer II.6). Die fachliche Legitimität und die Rechtmäßigkeit können im Übrigen im Einzelfall anhand von „Prüfschemata zulässiger Macht“ überprüft werden, die von der „Initiative Handlungssicherheit“ angeboten werden²². Im Prüfschema

¹⁹ Im Detail: Leitsätze 12, 13 der „Handlungsleitsätze Erziehungshilfe“:

<https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2022/04/Handlungsleitsaetze-10.4.2022-1.pdf>

²⁰ Ausweg: im Zeitpunkt einer Aufnahme dies als „pädagogische Vereinbarung“ absprechen.

²¹ Das bedeutet: Stärkung der Professionalität und des Selbstverständnisses der in der professionellen Erziehung verantwortlichen Pädagog*innen.

²² <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2022/04/Pruefschema-neu-Nr.1.jpg>

Nr.1 zur nachträglichen Beurteilung grenzwertiger Situationen ist der juristische Aspekt der „Gefahrenabwehr“ (Notwehr/ -hilfe bei körperlichen Angriffen des jungen Menschen) zusätzlich berücksichtigt (Frage Nr.4). Hinweis: die Prüfschemata sind für jede Form professioneller Erziehung sinngemäß anzuwenden.

- **Beratende/ kontrollierende Behörden:** Jugendämter sind für die Hilfe junger Menschen „fallverantwortlich“, Landesjugendämter durch Beratung und Fortbildung präventiv verantwortlich, darüber hinaus in ihrer Einrichtungsaufsicht „zur Sicherung des Kindeswohls“ auch reaktiv. Schulaufsicht- Behörden beraten und beaufsichtigen im Rahmen ihres Auftrags nach Schulgesetz. Damit die genannten Behörden im Rechtsstaatsprinzip nachvollziehbar entscheiden, sind „Handlungsleitsätze professioneller Erziehung“ im Kontext eines „Diskurses fachliche Legitimität“ unentbehrlich (Ziffer III.6).
- **Gerichte:** Wenn das „Kindeswohl“ von Gerichten ausgelegt wird, befragt die/ der Richter*in zum Teil Gutachter*innen. Mangels genereller Erläuterungen in Handlungsleitsätzen wie etwa „Leitlinien ärztlicher Kunst“, wird das Gericht letztlich im Rahmen eigener subjektiver Kindeswohl- Auslegung entscheiden. Damit ist freilich für den Erziehungsalltag und einen präventiven Kinderschutz nichts gewonnen, zumal Probleme im Kontext pädagogischer Grenzsetzung in der Regel nicht auf der Ebene einer richterlichen Entscheidung bewertet werden und im schlimmsten Fall „das Kind schon mit dem Bad ausgeschüttet“ ist. Sobald „Handlungsleitsätze professioneller Erziehung“ existent sind, erfolgt eine Problemöffnung nicht erst in zeitlich entrücktem Gerichtsbeschluss/ -Urteil sondern im Erziehungsalltag unmittelbar. Das Gericht hat dann die Aufgabe, das Einhalten des Beurteilungsspielraums der Handlungsleitsätze zu überprüfen.

VIII. Erziehungsverantwortliche können sich an folgendem Kindeswohl- Elementen orientieren:

- Unverletzbarkeit des Rechts auf fachlich legitimes Handeln Erziehungsverantwortlicher, auf aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft (Perspektivwechsel) geeignete Förderung der Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
- Fördern der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten
- keine körperlichen, geistigen und seelischen Gefahren für den jungen Menschen
- den Willen des jungen Menschen berücksichtigen, abhängig von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung
- Gegen den Willen des jungen Menschen gerichtetes Handeln ist nur dann verantwortbar, wenn andere fachlich legitime Maßnahmen nicht in Betracht kommen; physische/ aktive Grenzsetzungen sind weitestmöglich zu reduzieren und müssen angemessen sein: die als am wenigsten belastende, in Betracht kommende fachlich legitime physische/ aktive Grenzsetzung; auch ist Voraussetzung, dass eine vorherige verbale Grenzsetzung aus Zeitgründen unmöglich ist oder erfolglos blieb
- inneren Bindungen des jungen Menschen
- Fürsorge, Geborgenheit und Schutz der körperlichen, geistigen und seelischen Integrität; verbunden mit einer geeigneten beschützenden Umgebung
- Wertschätzung und Akzeptanz
- Vermeiden von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen
- Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen
- Verlässliche Kontakte zu den Eltern und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen zu diesen
- angemessene gesundheitliche und sonstige Versorgung

IX. Zusammenfassung

- **Das Kindeswohl ist die Basis der professionellen Erziehung** in Schulen, Internaten, Kitas, Jugendhilfe, Eingliederungshilfe sowie in der Kinder- und Jugendpsychiatrie.
- In grenzwertigen Situationen der Erziehung, insbesondere im Zusammenhang mit Grenzsetzungen, ist die **Abgrenzung im Kindeswohl verankerter Erziehung von Machtmissbrauch** von großer Bedeutung. Im Interesse des Kindesschutzes ist die Handlungssicherheit Erziehungsverantwortlicher zu stärken.
- Angesichts der unklaren rechtlichen Machtmissbrauch- Abgrenzung des „unbestimmten Rechtsbegriffs Kindeswohl“ und des „Gewaltverbots der Erziehung“ ist auf der pädagogischen Fachebene der Maßstab **„fachlicher Legitimität“** zu beschreiben, der zugleich die rechtliche Erziehungsgrenze konkretisiert.
- **„Fachlich legitim“** handeln Erziehungsverantwortliche, wenn ihr Handeln aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft (Perspektivwechsel) geeignet ist, ein Erziehungsziel im Rahmen von Eigenverantwortlichkeit und/ oder Gemeinschaftsfähigkeit zu verfolgen.
- Was „fachliche Legitimität“ in grenzwertigen Situationen der Erziehungspraxis ausmacht, ist in einem **„Diskurs fachliche Legitimität“** zu entwickeln. An dessen Ende sollte ein fachlich legitimer genereller Handlungsrahmen beschrieben sein, der - vorbehaltlich der pädagogischen Indikation des Einzelfalls - für bestimmte Handlungsoptionen eine fachliche Abgrenzung zum Machtmissbrauch beschreibt, etwa für freiheitsbeschränkende und -entziehende Maßnahmen.
- Die **Wirkung eines beschriebenen Handlungsrahmens fachlicher Legitimität** ist, dass der Kinderschutz durch verbesserte Handlungssicherheit Erziehungsverantwortlicher gestärkt wird. Hinzukommt, dass im „staatlichen Wächteramt“ zuständigen Behörden wie Jugend-/ Landesjugendamt und Schulaufsicht zur **Sicherstellung des Kindeswohls** ein Entscheidungsmaßstab zur Verfügung gestellt ist. Damit wird für sie das Handeln Erziehungsverantwortlicher überprüfbar. Auch würde der zurzeit noch bestehenden Gefahr begegnet, dass die Behörden selbst ausschließlich entsprechend pädagogischer Haltung und damit beliebig entscheiden. Das entspräche nicht ihrem Auftrag der Rechtsstaatlichkeit, wonach auch sie selbst nachvollziehbar zu entscheiden haben, was ohne objektivierbaren Entscheidungsmaßstab nicht möglich ist.